

**Anlage 5**

**Muster  
für Arbeitsverträge mit Lehrkräften, für die der TV-L gilt  
und die befristet eingestellt werden<sup>1</sup>**

Zwischen

..... vertreten durch ..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: .....

geboren am: ..... (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird - vorbehaltlich<sup>2</sup> ..... - folgender

**A r b e i t s v e r t r a g**

geschlossen:

**§ 1**

Frau/Herr .....

wird ab .....

- als vollbeschäftigte Lehrkraft befristet eingestellt.<sup>3</sup>
- als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft<sup>3</sup>
  - mit ..... v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft befristet eingestellt.<sup>3</sup>
  - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Pflichtstunden befristet eingestellt.<sup>3, 4</sup>

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

- bis zum .....<sup>3</sup>
- bis zum Erreichen folgenden Zweckes  
"  
längstens bis zum .....<sup>3</sup>
- für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz / der Elternzeit / der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes von Frau/Herrn .....<sup>3</sup>,  
längstens bis zum .....

## § 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land ..... jeweils gilt.

- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Absatz 1 bis 5 Bundeserziehungsgeldgesetz / § 21 Absatz 1 bis 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anwendung.<sup>3</sup>

## § 3

- (1)  Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt sechs Monate.<sup>3, 5</sup>  
 Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L sechs Wochen.<sup>3, 5</sup>
- (2)  Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.<sup>3</sup>  
 Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.<sup>3, 6</sup>

## § 4

Für die Eingruppierung gelten die Abschnitte A und B der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten

- Lehrkräfte (Lehrer-Richtlinien der TdL)<sup>3</sup>
- Lehrkräfte-Ost (Lehrer-Richtlinien-O der TdL)<sup>3</sup>

in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Anlage 2 Teil B / Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder.<sup>7</sup> Die/Der Beschäftigte ist danach in der Entgeltgruppe ..... TV-L eingruppiert.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung können auch entgeltgruppenübergreifend erfolgen (§ 17 Absatz 4 TVÜ-Länder).

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung sind alle Eingruppierungsvorgänge vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand (§ 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder).

## § 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- .....

<sup>3</sup>

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

- von zwei Wochen zum Monatsschluss<sup>3</sup>

- von ..... zum .....

<sup>3</sup>

schriftlich gekündigt werden.

## § 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Arbeitgeber)

.....  
(Beschäftigte/Beschäftigter)

- 
- <sup>1</sup> Dieses Vertragsmuster ist nur für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu verwenden.
  - <sup>2</sup> Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
  - <sup>3</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!
  - <sup>4</sup> Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen Änderung der Pflichtstunden einer vollbeschäftigte Lehrkraft unverändert bleiben soll.
  - <sup>5</sup> Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die ersten 6 Wochen als Probezeit (§ 30 Absatz 4 TV-L).

- <sup>6</sup> Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte.
- <sup>7</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen.